



4. Bestätigung

Aufenthaltort Kinder

Ehegatten mit **gemeinsamen Kindern** entscheiden grundsätzlich gemeinsam darüber, wo und zusammen mit welchem Elternteil das Kind lebt. Sind beide Eltern Inhaber der elterlichen Sorge, so dürfen gutgläubige Dritte davon ausgehen, dass jeder Elternteil im Einvernehmen des anderen handelt.

Zivilgesetzbuch Art. 301 Abs. 2 lit a. und b

Will ein Elternteil den Aufenthaltort des Kindes wechseln, so bedarf dies der Zustimmung des anderen Elternteils oder der Entscheidung des Gerichts oder der Kindesschutzbehörde, wenn:

- a. der Aufenthaltort im Ausland liegt; oder
- b. der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und den persönlichen Verkehr durch den anderen Elternteil hat.

Bei einem Umzug eines minderjährigen Kindes, infolge Trennung der Eltern, ist eine entsprechende Erklärung zur Wohnadresse erforderlich. Die Erklärung ist von beiden Elternteilen zu unterzeichnen und mittels Ausweiskopie der Wohngemeinde einzureichen, wo das Kind zusammen mit dem Elternteil wohnhaft ist.

Steuertarifänderung

Eine freiwillige Trennung oder deren Aufhebung hat eine Änderung des Steuertarifs, rückwirkend auf die ganze Steuerperiode, zur Folge.

Eine freiwillige Trennung kann jederzeit durch schriftliches Einverständnis beider Ehegatten/Partner wieder aufgehoben werden, sofern die Trennung nicht mehr besteht.

Die Unterzeichnenden nehmen die oben genannten Bestimmungen zur Kenntnis und bestätigen die gemachten Angaben. Nachträgliche Korrekturen sind ausgeschlossen. Ausserdem bestätigen sie, dass noch **keine Trennungsvereinbarung bzw. Sorgerechtsregelung** über das Gericht vorgenommen wurde. Andernfalls ist, statt dieses Formular, das entsprechende Urteil einzureichen.

Datum und Unterschrift Ehegattin/Partner

Datum und Unterschrift Ehegatte/Partner